

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 1/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.
Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

**Maßnahmen-/Projektbeschreibung und
Vorbemerkungen**

- - - - -

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 2/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)	3
1.1	Kurzbeschreibung	3
1.2	Lage der Baumaßnahme	3
1.3	Vorhandene Anlagen	3
1.4	Verkehrsverhältnisse	4
1.5	Weitere Angaben	4
2	Angaben zur Bauüberwachung	5
2.1	Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen	5
2.2	Weitere Leistungen	7
2.3	Abfallmanagement	7
2.3.1	Kontaminierte Bereiche	7
2.3.2	Zu entsorgende Materialien	7
2.3.3	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	7
2.3.4	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	8
2.3.5	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	8
2.3.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	8
2.3.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	8
2.4	Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders	9
2.5	Bauüberwachung Landschaftsbau	9
2.6	Umweltfachliche Bauüberwachung	9
2.7	Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7	9
2.8	Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggeber	9
2.9	Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung	9
2.10	Dokumentation	9
3	Ergänzende Vorbemerkungen	10
3.1	Kalkulationsansätze für Sicherungsüberwacher-Tätigkeiten	10
3.2	Kalkulationsansätze für Technisch Berechtigter	10
3.3	Optimierte Abrechnung	10

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 3/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)

Im Netz Bremen sind Instandhaltungsmaßnahmen an den Anlagen im Gewerk

- Fahrbahn

notwendig. Für die als Bau- und Sicherungsüberwacher vor, während und nach der Durchführung zu betreuenden Baustellen gibt es Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern. Der Bau- und Sicherungsüberwacher ist für die Realisierung jeder einzelnen Baumaßnahme und für die zeitliche Einhaltung verantwortlich.

1.1 Kurzbeschreibung

Die zu begleitenden Arbeiten umfassen die Bau- und Sicherungsüberwachungsleistung für Instandhaltungsmaßnahmen im Netz Bremen. Die vom AN zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass mehrheitlich das Arbeiten in den Ruhezeiten nachts und auch an den Wochenenden und an Feiertagen stattfindet. Weiterhin übernimmt der BÜB oder FBÜ die Gesamtsteuerung und Koordination der Baumaßnahme und ist der Ansprechpartner für den AG.

1.2 Lage der Baumaßnahme

Im Gesamtbereich des Netzes Bremen.

1.3 Vorhandene Anlagen

Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.):	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Tunnel:	enfällt
Bahnübergänge:	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau:	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen):	enfällt
Oberbau:	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Hochbauten:	enfällt
Personenverkehrsanlagen:	enfällt
Straßen und Wege:	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik:	enfällt
Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom:	enfällt
Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom:	enfällt
Maschinentechnische Anlagen:	enfällt
Kabel und Leitungen Dritter:	enfällt

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 4/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Sonstige bauliche Anlagen u. baul. Anlagen Dritter: enfällt
Sonstige Anlagen: enfällt

1.4 Verkehrsverhältnisse enfällt

Gleisgebunden:

Gem. Instandhaltungsmaßnahme

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches.

1.5 Weitere Angaben

Freizuhaltende Flächen	enfällt
Baugrundverhältnisse	enfällt
Hydrologie	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Besondere Vorgaben für die Entsorgung: Abfall	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Wasser	enfällt
Schutzgebiete oder Schutzzeiten	enfällt
Lärmschutz	enfällt
Schutzmaßnahmen	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Hindernisse	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Kampfmittel	enfällt

Baustellenverordnung

**Die Sicherheits- und Gesundheits-
schutzkoordination auf der
Baustelle wird durch die
Bauüberwachung wahrgenommen.**

Auflagen Dritter	enfällt
Vorarbeiten des AG	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Besondere Auflagen	enfällt
Arbeiten anderer Unternehmer	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Beschreibung Bauablauf und Bauzustände	Gem. Instandhaltungsmaßnahme
Logistik (durch den AG zu verantworten)	Gem. Instandhaltungsmaßnahme

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 5/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339

2 Angaben zur Bauüberwachung

Ist in den Leistungsbeschreibungen bzw. in den Betren keine „dauerhafte“ Anwesenheit des Bauüberwachers gefordert, so ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass sich der gemäß Einsatzplan benannte Bauüberwacher spätestens 60 min nach Anruf durch den Fdl/BBK/Notfallmanager auf der Baustelle einfindet.

2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgabeprozess Bauüberwachung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane bzw. in der Ril 825 aufgenommene Maschinen und Geräte. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Krananweisung ist grundsätzlich von der Bauüberwachung zu initialisieren.

Koordination der ausführenden Unternehmen

Im Rahmen der nach den (Bau-) Vertragsunterlagen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der Leistungen an der Gesamtmaßnahme haben die beteiligten Unternehmer aktiv mitzuwirken. Hierzu haben sich die Bau-Auftragnehmer mit der Bauüberwachung abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG bzw. seinem benannten Vertreter vorbehalten.

Ausführungsunterlagen

Gem. Instandhaltungsmaßnahme

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird durch die Bauüberwachung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Sperrpausen sind betrieblich bedingte Änderungen von den genehmigten Zeiten möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.).

Sicherung

Benötigte Sicherungsmaßnahmen für die Tätigkeit der Bauüberwachung, wenn diese nicht unter Deckung der gemeinschaftlichen Sicherungsmaßnahme erfolgen, sind rechtzeitig bei der BzS zu beantragen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 6/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Sicherungsüberwachung

Hinweis: Ab 01.01.2025 wird der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) für Sicherungsleistungen eingeführt. Für die Prüfung im Rahmen der Sicherungsüberwachung sind die elektronischen Medien der DB AG zu verwenden. Aktuelle Informationen zu ElBa sind zu finden unter: <https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/dienstleistende/elektronischer-befaeigungsausweis-elba-12285536>.

Die Übertragung der Funktion Sicherungsüberwachung erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6). Wird in der Anlage 1.02. zum Vertrag der Punkt 4.02 vereinbart, gilt das als Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht gemäß Ril 132.0118A01 Punkt 4.

Sicherungsaufsicht in besonderen Fällen

Die Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6).

Die Funktion Sicherungsüberwachung ist wahrzunehmen

- bei der Sperrung aller Gleise eines Bahnhofes oder Bereiches aus Gründen der Unfallverhütung und/oder aus technischen Gründen (Vollsperrung, kein Zugverkehr)
- bei Arbeiten im Rahmen einer gesamthaften Betriebsruhe (Stellwerke sind nicht besetzt)
- auf der eingleisigen Strecke und der Sicherungsmaßnahme Sperrung des Gleises aus Gründen der Unfallverhütung und/oder aus technischen Gründen (Hinweis: es darf kein danebenliegendes Gleis vorhanden sein)

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherungsaufsicht beschränken sich auf das Stellen/Entfernen der SH2-Signale sowie die regelmäßige Standortprüfung der SH 2-Signale.

Aufgaben mit Zusatzqualifikation Schaltantragsteller / Bahnerdungsberechtigter / Kurzschließberechtigter

Die Bauüberwachung wird mit folgenden Funktionen beauftragt:

- ~~Schaltantragsteller 15 kV~~
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller
- ~~Kurzschließberechtigter~~

Auf nichtelektrifizierten Strecken/-abschnitten und Gleisbereichen kann das Gleis ebenfalls als Rückleitung der Oberleitungsanlage dienen. Die Information dazu erteilt der zuständige Bezirksleiter Oberleitung.

Bei den GS-Bahnen Berlin und Hamburg dienen die Schienen als Rückleitung der GS-Anlage. Die Informationen erteilt der zuständige Bereich.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 7/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Werden den Auftragnehmern Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z. B. Quertragwerke) überspannt sind.

Die Bau-AN haben durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

2.2 Weitere Leistungen

Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_ **VV BAU-STE** des EBA: Gem. Instandhaltungsmaßnahme

Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase): enfällt

Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden: enfällt

Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden: enfällt

2.3 Abfallmanagement

Gem. Instandhaltungsmaßnahme

2.3.1 Kontaminierte Bereiche

Gem. Instandhaltungsmaßnahme

2.3.2 Zu entsorgende Materialien

Gem. Instandhaltungsmaßnahme

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden (Volumen jeweils ca. **X** m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN zur Verfügung gestellt.

Die BAU-AN haben alle metallischen Wertstoffe in den vom AG bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN (Übergabestelle).

2.3.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Die BAU-AN richten ihre Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 8/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen sind die BAU-AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Die Bauüberwachung überwacht die Einhaltung des Abfallmanagements im Rahmen der Ihnen übertragenen Leistungen (Anlage 1.07 Abfallmanagement).

Entsorgungskonzept AN

Das Vorliegen eines durch den AG bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

Die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ist zu überwachen.

2.3.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG - Geschäftsbereich Fahrweg, Regionalbereich xx, Projekt xy
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer BAU (AN): Firma XXX

Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG - Geschäftsbereich Fahrweg an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Abstimmungen zum Abfallmanagement mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

2.3.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Die BAU-AN haben gemäß ihrer vertraglichen Regelungen für ihre (vom AG bereitgestellten bzw. selbst beschafften) Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen durch den BAU-AN zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Die Bauüberwachung nimmt am Beweissicherungsverfahren teil.

2.3.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die von den BAU-AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

2.3.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 9/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339

Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch die BAU-AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom BAU-AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren.

Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der freigegebenen PT1 Planung zu erstellen.

2.4 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders

Wahrnehmung der Verantwortung für die baubetrieblichen Belange gemäß Ril 406 für die Fachplanung „Betriebliche Bautechnologie“ entsprechend der Beauftragung (Leistungsinhalt und -zeitraum).

2.5 Bauüberwachung Landschaftsbau enfällt

2.6 Umweltfachliche Bauüberwachung enfällt

2.7 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7 enfällt

2.8 Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggeber enfällt

In dem Bauvertrag/ den Bauverträgen ist mit dem BAU-AN die Anwendung des Prüfkataloges vereinbart. Daraus ergeben sich Anwesenheitspflichten für die Bauüberwachung bei Eigenüberwachungs- und Kontrollaufgaben des BAU-AN.

2.9 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung enfällt

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

Sind auf Grund der Baumaßnahmen die Grundstücksgrenzen durch die BAU-AN besonders zu kennzeichnen, so hat die Bauüberwachung die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungen während der gesamten Bauzeit stichprobenartig zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei festgestellten fehlenden Markierungen sind die BAU-AN aufzufordern den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.10 Dokumentation

Die Bauüberwachung hat die Bauakte(n) zeitnah (maximal 4 Wochen) nach vertraglicher Abnahme der Bauleistungen dem Auftraggeber in vereinbarter Form zu übergeben.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 10/10
	Zum Vertrag Nr. 25FEI80339	

Weitere Unterlagen der durch die Bauüberwachung erstellten/zusammengestellten Projektdokumentation sind in zeitlicher und mengenmäßiger Abstimmung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die im „Grundleistungsbild der vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen“ im Punkt 7 beschriebenen Leistungen zur Prüfung der von den BAU-AN zu übergebenden Bestandstunterlagen sind bis 6 Monate nach Bauende (vertragliche Abnahme der Bauleistungen der BAU-AN) ohne zusätzliche Vergütung durch die Bauüberwachung zu erbringen.

- Die Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der vertraglichen Abnahme durch den BAU-AN vorzulegen sind.
- Die Bauüberwachung hat zu prüfen, dass im Bauwerk oder im Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile in den Bestandsplänen dargestellt sind.

3 Ergänzende Vorbemerkungen

3.1 Kalkulationsansätze für Sicherungsüberwacher-Tätigkeiten

Die zu erbringende Leistung enthält Sicherungsüberwacher-Tätigkeiten, die bei 100% der Schichten einzukalkulieren sind.

3.2 Kalkulationsansätze für Technisch Berechtigter

Gemäß Betra und im Vorprozess kann bei mehreren Einzelbaumaßnahmen innerhalb eines Sperrbereiches (z.B. Container) der Technisch Berechtigte für die Gesamtverantwortung des Bauablaufes und die Durchführung der Baumaßnahmen durch den AG festgelegt werden. Die Stundensätze sind so zu kalkulieren, dass dies bei 70% der Schichten zutrifft, womit die Leistung als abgegolten gilt.

3.3 Optimierte Abrechnung

Der Auftragnehmer bekommt zur Optimierung der Abrechnung regelmäßig eine Übersicht der Maßnahmen mit

- der SAP-Auftragsnummer
- der Örtlichkeit
- Leistungsbeschreibung

Die ankommenden Rechnungen werden zeitnah mit den o.g. Angaben auf die jeweiligen Maßnahmen/Aufträge abgerechnet.